OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-553153/2/Kü/GSc
LVwG-553154/2/Kü/GSc

Datum:

Linz, 27. Jänner 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerden von 1. A__ und 2. B__, beide vertreten durch Anwälte C__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 29. November 2024, GZ: BHSDN-2021-305932/25-SGe, betreffend Zurückweisung eines Antrags auf Fristverlängerung im Vollstreckungsverfahren

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheids wie folgt zu lauten hat:

„I. Zurückweisung:
Der Antrag von A__ und B__, beide wohnhaft in D-Strasse, vom 25.11.2024 auf Verlängerung der Frist für die Entfernung der Bauwerke und die Herstellung des vorigen Zustands bis zumindest 30.04.2025 wird als unzulässig zurückgewiesen.

Rechtsgrundlagen:
§§ 8, 68 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) i.d.g.F.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, wesentlicher Sachverhalt:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (in Folge: belangte Behörde) vom 28. November 2023, GZ: BHSDN-2021-305932/12-SGe, in der Fassung des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 30. April 2024, GZ: LVwG-552805/3/Kü/GSc, LVwG-552806/3/Kü/GSc (in Folge: Titelbescheid), wurde A__ und B__ (in Folge: Beschwerdeführer – kurz: Bf) gemäß §§ 6 und 58 Oö. NSchG 2001 folgender Auftrag erteilt:

„Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes:
B__ und A__, als Errichter der Gebäude auf den Grundstücken Nr. aaa und bbb je KG ccc E__, mit nachfolgend angeführtem(r) Ausmaß, Bauart und Zweck:

Bauwerk	Ausmaß	Höhe	Dach	Ausführung
Poolhaus	7,85 x 4,85 m	2,80 m	Pultdach	Holzbauweise
Abstellraum	3,60 x 3,00 m	2,60 m	Pultdach	Massivbauweise

wird aufgetragen wie folgt:
1. entweder innerhalb einer Frist von acht Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides die Ausführung der vorgenannten Bauten nachträglich gemäß § 6 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 anzuzeigen,
oder
2. innerhalb einer Frist von 4 Monaten ab Rechtskraft dieses Bescheides, auf eigene Kosten den vorigen Zustand wiederherzustellen. Dabei sind folgende Maßnahmen durchzuführen:
2.1. die Bauwerke sind vollständig zu entfernen;
2.2. nach Abbruch ist der ursprüngliche Geländezustand wiederherzustellen mit Humus zu rekultivieren und der natürlichen Sukzession zu überlassen;
2.3. über die Durchführung der Maßnahmen ist eine aussagekräftige Fotodokumentation anzulegen;
2.4. nach Abschluss der Arbeiten sind die Fotodokumentation und die Entsorgungsnachweise gemeinsam mit einem kurzen Bericht über die Durchführung der Maßnahmen unaufgefordert der Bezirkshauptmannschaft Schärding, Abteilung Naturschutz, vorzulegen."

Das vorgenannte Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich wurde den Bf nachweislich am 14. Mai 2024 zugestellt. Gegen diese Entscheidung wurde weder eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof noch eine Erkenntnisbeschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben.

I.2. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 18. November 2024 wurde den Bf eine Frist von vier Wochen ab Zustellung für die Entfernung der gegenständlichen Bauwerke und zur Herstellung des vorigen Zustands eingeräumt und für den Fall des fruchtlosen Fristablaufs die Ersatzvornahme nach § 4 VVG angedroht. Dies wurde mit der bisherigen Nichterfüllung der alternativ aufgetragenen Verpflichtungen des Titelbescheids begründet.

I.3. In ihrer Stellungnahme vom 25. November 2024 teilten die Bf zur Androhung der Ersatzvornahme mit, dass sowohl die im Titelbescheid (vier Monate) als auch die in der Androhung festgelegte Frist (vier Wochen) angesichts der Komplexität der Arbeiten und der (mangelnden) Verfügbarkeit von Baufirmen zu kurz bemessen sei. Es wurde die Verlängerung der Frist zur Erfüllung der Verpflichtungen bis zumindest 30. April 2025 beantragt.

I.4. Der Antrag auf Fristverlängerung wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 29. November 2024, GZ: BHSDN-2021-305932/25-SGe, ab- und zurückgewiesen (Spruchpunkt I.). Unter Spruchpunkt II. wurde die aufschiebende Wirkung gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG ausgeschlossen. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass eine Fristverlängerung im Vollstreckungsverfahren nicht vorgesehen sei. Das Rechtsschutzbedürfnis werde ausreichend mit der Möglichkeit der Beschwerde gegen die Anordnung der Ersatzvornahme gewahrt. Umstände, die im Titelverfahren geltend gemacht hätten werden können, könnten im Vollstreckungsverfahren nicht mehr eingewendet werden.

Der Spruchpunkt I. des Bescheids lautet wie folgt:
„Die Bezirkshauptmannschaft Schärding gibt dem Ansuchen von B__ und A__, beide vertreten durch die Anwälte C__, nicht statt und weist den Antrag auf Verlängerung der Frist für die Entfernung der Bauwerke und die Herstellung des vorigen Zustandes bis zumindest 30.04.2025 als unzulässig zurück."

I.5. Gegen diesen Bescheid erhoben die Bf mit Schriftsatz vom 13. Dezember 2024 rechtzeitig Beschwerde und brachten darin zusammengefasst vor, dass die belangte Behörde ihrer Ermittlungs- und Begründungspflicht nicht ausreichend nachgekommen sei. Es werde nicht dargelegt, weshalb der Antrag auf Fristverlängerung „nicht nur unzulässig, sondern auch unverhältnismäßig sei". Angesichts des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit hätte die belangte Behörde die konkreten Umstände des Einzelfalls, insb. die komplexen praktischen Hindernisse (bspw. Verfügbarkeit von Fachkräften und Ersatzquartieren) berücksichtigen müssen. Denn aufgrund der Benützungsuntersagung müssten die Bf als Bewohner des Gebäudes ein entsprechendes und adäquates Ersatzquartier finden, in welchem dauerhaft Unterkunft genommen werden könne. Diese Suche sei aufgrund der angespannten Immobilienlage äußerst schwierig und langwierig, weshalb bisher noch kein Ersatzquartier gefunden worden sei; ein nunmehr erzwungener Auszug würde die Bewohner der Obdachlosigkeit aussetzen.

Es wurde neben der Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass dem Antrag auf Fristverlängerung stattgegeben werde, in eventu den angefochtenen Bescheid aufzuheben und zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

I.6. Mit Schreiben vom 18. Dezember 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerden mitsamt zugehörigem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.7. Die Bf sind den im Titelbescheid alternativ aufgetragenen Verpflichtungen bisher nicht nachgekommen.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerden und in den vorgelegten Verfahrensakt. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, zumal sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits widerspruchsfrei aus der Aktenlage ergibt und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung keine weitere Klärung der Sachlage erwarten lässt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist „Sache" des Beschwerdeverfahrens nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des bescheidmäßigen Spruchs der belangten Behörde gebildet hat. Es ist also präziser formuliert die Angelegenheit zu erledigen, die von der Verwaltungsbehörde „entschieden wurde" (vgl. VwGH 16.03.2016, Ra 2015/04/0042). Diese Sache bildet den äußersten Rahmen für die Prüfbefugnis des Verwaltungsgerichts (vgl. etwa VwGH 24.05.2022, Ra 2022/22/0039, mwN). Mit deren Überschreitung nimmt das Verwaltungsgericht eine ihm nach dem Gesetz nicht zustehende Kompetenz in Anspruch (vgl. VwGH 30.06.2016, Ra 2016/11/0044).

Im Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheids wurde unter der Überschrift „Antragsabweisung" und auf Grundlage der §§ 56 ff AVG dem „Ansuchen" der Bf nicht stattgegeben und der Antrag der Bf auf Fristverlängerung als unzulässig zurückgewiesen. Bei gebotener objektiver Auslegung (vgl. etwa VwGH 24.09.2015, 2012/07/0167) dieses Spruchpunkts bleibt unklar, ob die belangte Behörde eine meritorische Entscheidung getroffen (arg. „Antragsabweisung", „gibt […] nicht statt") oder deren Zulässigkeit verneint hat (arg. „weist […] als unzulässig zurück").

Der Spruch ist in isolierter Betrachtung als nicht ausreichend klar gefasst anzusehen, weshalb insb. die Begründung des Bescheids zu dessen Deutung heranzuziehen ist (vgl. etwa VwGH 23.05.2017, Ra 2016/05/0122, mwN). In der Begründung des angefochtenen Bescheids führt die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass im Vollstreckungsverfahren weder die in der Androhung

der Ersatzvornahme festgelegte Paritionsfrist verlängert noch die im rechtskräftigen Titelbescheid festgelegte Erfüllungsfrist releviert werden könne; auf die Begründetheit des Antrags der Bf wurde nicht eingegangen. Es kommt damit zweifelsfrei der Wille der Behörde zum Ausdruck, aufgrund des fehlenden Rechtsanspruchs der Bf auf Verlängerung der (im Titelbescheid sowie der in der Androhung der Ersatzvornahme festgelegten) Frist keine Sachentscheidung treffen zu wollen.

Im Lichte dieser Ausführungen steht sohin fest, dass die belangte Behörde bereits die Zulässigkeit einer meritorischen Entscheidung verneint hat und mit dem angefochtenen Bescheid folglich keine meritorische Entscheidung in Form einer Abweisung des Antrags auf Fristverlängerung vorgenommen wurde (siehe auch VwGH 27.04.2020, Ra 2020/08/0047, zum Vergreifen im Ausdruck).

Wie bereits eingangs ausgeführt, ist nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des bescheidmäßigen Spruchs der belangten Behörde gebildet hat, die „Sache" des Beschwerdeverfahrens. In jenen Fällen, in denen die belangte Behörde einen Antrag zurückgewiesen hat, ist Sache des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht folglich nur die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung, also die Zulässigkeit des zugrunde liegenden Antrags. Dem Verwaltungsgericht ist es demnach verwehrt, über diesen Rahmen hinaus in einer Entscheidung über die "Hauptsache" vorzugehen, weil dadurch der sachlichen Prüfung des gestellten Antrags und damit den Parteien eine Instanz genommen würde (vgl. zuletzt VwGH 09.03.2023, Ra 2020/07/0121, mwN).

Zusammengefasst beschränkt sich die Prüfbefugnis des erkennenden Gerichts auf die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der im angefochtenen Bescheid ausgesprochenen Zurückweisung. Im vorliegenden Fall hängt die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung von der Frage ab, ob den Bf ein Rechtsanspruch auf Fristverlängerung zukommt, wobei zwischen der Erfüllungsfrist des Titelbescheids und der im Rahmen der Androhung der Ersatzvornahme eingeräumten Nachfrist zu unterscheiden ist.

III.2. Im Zusammenhang mit der Androhung der Ersatzvornahme iSd § 4 Abs. 1 VVG führt die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid zutreffend aus, dass diese eine unbedingte Prozessvoraussetzung für die Anordnung der Ersatzvornahme darstellt; das Fehlen dieser Voraussetzung bewirkt eine Unzulässigkeit der Zwangsmaßnahme (vgl. VwGH 21.11.2002, 2002/07/0107, mwN). Die Androhung der Ersatzvornahme ist aber kein Bescheid (vgl. etwa VwGH 22.02.2007, 2006/07/0090, mwN).

Wiewohl § 4 Abs. 1 VVG die Einräumung einer Nachfrist im Zuge der Androhung der Ersatzvornahme nicht ausdrücklich vorsieht, bejaht die höchstgerichtliche Rechtsprechung auch für den Fall der Vollstreckung einer vertretbaren Leistung

durch Ersatzvornahme gemäß § 4 VVG die Verpflichtung der Behörde zur Setzung einer Paritionsfrist, die so zu bemessen ist, dass sie – bei unverzüglichem Tätigwerden ab Zustellung der Androhung der Vollstreckung – zur Erbringung der geschuldeten Leistung ausreicht (vgl. VwGH 26.02.2015, 2011/07/0155, mwN). Eine solche Nachfrist, für deren Verstreichen ohne Erfüllung der Verpflichtungen die Ersatzvornahme nach § 4 VVG angedroht wurde, stellt keine "Fristerstreckung" dar, sondern bezieht sich auf die vor Durchführung der Ersatzvornahme nach dem Gesetz erforderliche "vorherige Androhung" (vgl. VwGH 20.08.2021, Ra 2021/10/0125). Mit Ablauf der in der Androhung der Ersatzvornahme gesetzten Nachfrist beginnt dann das eigentliche Vollstreckungsstadium.

Die Festlegung der Nachfrist im Vollstreckungsverfahren liegt im alleinigen Ermessen der Behörde und besteht aufseiten der Verpflichteten kein Rechtsanspruch auf Verlängerung dieser Frist, weshalb ein diesbezüglicher Antrag zurückzuweisen ist.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs begründet die Einräumung einer unangemessen kurzen Nachfrist anlässlich der Androhung einer Zwangsmaßnahme die Unzulässigkeit der Vollstreckung (vgl. VwGH 11.04.2000, 99/11/0353, mwN). Ein diesbezügliches Rechtsschutzbedürfnis kann aber von den Bf im Rahmen einer Beschwerde gegen die das Vollstreckungsverfahren abschließende Anordnung der Ersatzvornahme geltend gemacht werden.

III.3. Soweit die Bf die Angemessenheit der viermonatigen Erfüllungsfrist des Titelbescheids relevieren, ist dem die Rechtskraft dieser Entscheidung entgegenzuhalten. Da auf die Erstreckung der Erfüllungsfrist eines in Rechtskraft erwachsenen Auftrags niemandem ein Rechtsanspruch zusteht (vgl. VwGH 21.09.1995, 95/07/0122; 25.01.2008, 2007/17/0182), ist ein diesbezüglicher Antrag wegen entschiedener Sache gemäß § 68 Abs. 1 AVG zurückzuweisen.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die Angemessenheit der Erfüllungsfrist von den Bf im Titelverfahren, konkret im Beschwerdeverfahren vor dem erkennenden Gericht zu LVwG-552805 und LVwG-552806, nicht in Frage gestellt wurde. Abgesehen davon hatten die Bf seit der mit Zustellung des hg. Erkenntnisses am 14. Mai 2024 eingetretenen Rechtskraft des Titelbescheids unter Berücksichtigung der in der Androhung der Ersatzvornahme eingeräumten Nachfrist (faktisch) insgesamt mehr als sieben Monate Zeit, die zwei gegenständlichen Nebengebäude zu entfernen und die betroffenen Flächen den Vorgaben im Titelbescheid entsprechend rekultivieren zu lassen. Entgegen den Ausführungen in der Beschwerde ist nach der allgemeinen Lebenserfahrung davon auszugehen, dass das Poolhaus und der Abstellraum nicht dem Wohnbedürfnis der Bf dienen, weshalb das Vorbringen zu den Schwierigkeiten bei der Suche nach einer dauerhaft beziehbaren Ersatzunterkunft ohnehin ins Leere ginge. Diese Ausführungen beziehen sich augenscheinlich auf die rechtskräftigen baurecht-

lichen Entscheidungen (Beseitigungsauftrag, Benützungsuntersagung), in denen neben den gegenständlichen Bauwerken und anderen baulichen Anlagen (Garage mitsamt Zubau, Pool, Mauer) auch das Wohnhaus der Bf betroffen ist.

III.4. Im Lichte der bisherigen Ausführungen bleibt zusammenfassend festzuhalten, dass der gegenständliche verfahrenseinleitende Antrag auf Verlängerung der (im Titelbescheid sowie der in der Androhung der Ersatzvornahme festgesetzten) Erfüllungsfrist von der belangten Behörde zutreffend mangels Rechtsanspruchs der Bf zurückgewiesen wurde. Angesichts des Vergreifens im Ausdruck (Ab- und Zurückweisung statt nur Zurückweisung) war der Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheids entsprechend richtigzustellen.

III.5. Vor diesem Hintergrund erübrigte sich ein näheres Eingehen auf die inhaltlichen Ausführungen in der Beschwerde sowie auf die – ohnehin nicht angefochtenen – Spruchpunkte II. und III. des angefochtenen Bescheids.

Im Ergebnis war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den

Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger